1. Auslertigung

Stadt Dortmund — Bebauungsplan Lü 176 -Borussiastraße-

Dortmunder Sortimentsliste

Branche	Sortiment	Relevanz
Nahrungs- und Genussmittel	Nahrungs- und Genussmittel	nahversorgungsrelevant
		zentrenrelevant
	Getränke	nahversorgungsrelevant
Gesundheits- und Körperpflege	Apotheken	nahversorgungsrelevant
		zentrenrelevant
	Medizinische und orthopädische Artikel	zentrenrelevant
	Pkw*Omschreiben	zentrenrelevant
	Drogeriewaren, Kosmetika,	nahversorgungsrelevant
	Körperpflegeartikel	zentrenrelevant
Bekleidung	Bekleidung	zentrenrelevant
	Kurzwaren, Schneiderbedarf,Handarbeiten sowie Meterware für Bekleidung und Wäsche	zentrenrelevant
	Wäscherei/Reinigung	nicht-zentrenrelevant
Schuhe, Lederwaren	Schuhe und Lederwaren	zentrenrelevant
Einrichtungsbedarf	Haus- und Heimtextilien	zentrenrelevant
	Möbel	nicht-zentrenrelevant
	Tapeten und Bodenbeläge	nicht-zentrenrelevant
	Teppiche (ohne Teppichböden)	zentrenrelevant
Hausrat, Glas, Porzellan	Haushaltsgegenstände, keramische Erzeugnisse und Glaswaren	zentrenrelevant
	Kunstgegenstände, Bildrahmen, Briefmarken, Münzen und Geschenkartikel	zentrenrelevant
Elektrogeräte und Leuchten, Unterhaltungselektronik, Informationstechnik und Telekommunikation	Beleuchtungsartikel	zentrenrelevant
	Elektrische Haushaltsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik und Zubehör	zentrenrelevant
	Computer, Computerteile, periphere Einheiten und Software	zentrenrelevant
	Telekommunikationsendgeräte und Mobilfunkgeräte	zentrenrelevant
Foto, Optik	Foto, Optik	zentrenrelevant
Uhren, Schmuck	Uhren, Edelmetallwaren und Schmuck	zentrenrelevant
Bücher, Schreibwaren	Schreib- und Papierwaren, Schul- und Büroartikel	zentrenrelevant
	Bücher und Fachzeitschriften	nicht-zentrenrelevant
	Unterhaltungszeitschriften und Zeitungen	nahversorgungsrelevant
		zentrenrelevant
Spielwaren, Hobbys	Musikinstrumente und Musikalien	zentrenrelevant
	Spielwaren	zentrenrelevant
Sport, Camping	Fahrräder, Fahrradteile und -zubehör	zentrenrelevant
	Sportartikel (ohne Sportgroßgeräte)	zentrenrelevant
	Campingartikel (ohne Bekleidung und Schuhe)	nicht-zentrenrelevant
	Angelartikel	nicht-zentrenrelevant
Baumarkt-Sortimente	Bau- und Heimwerkerbedarf	nicht-zentrenrelevant
	Blumen	nahversorgungsrelevant
	Gartenbedarf	nicht-zentrenrelevant
	Kleintierfutter und Hygieneartikel für Heim- und Stalltiere	nahversorgungsrelevant
	Holz- und Baustoffe	nicht-zentrenrelevant
	nahmarktorientiert, zentralisierter Bedarf	

Übersichtsplan Ausgleichsfläche A 1

Gemarkung Oestrich,
Flur 5, Flurstücke 7

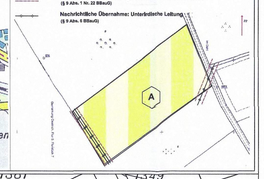
Größe: 17.934 qm



Nachrichtliche Übernahme: Festsetzungen des Bebauungsplanes Mg 116

Flächen für die Land- und Forstwirtschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauG)

Nachrichtliche Übernahme: Unterirdische Leitung
(§ 9 Abs. 6 BBauG)



MS Deh-, Fahr- und Leitungsrechten zu Gunsten der Stadtwerke Dortmund AG

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Art der baulichen Nutzung
§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB LV.m. § 11 BauNVO

- SO$_1$ — Sondergebiet "Büro und Verwaltung" (§ 11 Abs. 2 BauNVO)
- SO$_2$ — Sondergebiet für großflächigen Einzelhandel/ Bau- und Gartenmarkt (§ 11 Abs. 3 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung
§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB, §§ 16, 19 und 20 BauNVO

- z. B. 0,6 — Grundflächenzahl (GRZ)
- z. B. 2,4 — Geschossflächenzahl (GFZ)
- z.B. V — Zahl der Vollgeschoss als Höchstmaß
- OK max. 115,0 m ü.NN — Maximale Höhe der Oberkante der baulichen Anlage über NN
- OKFF max. 105,50 m ü.NN — Maximale Höhe der Oberkante des Fertigfußbodens über NN

Überbaubare Grundstücksflächen
§ 9 Abs. 1 Nr.2 BauGB, § 23 BauNVO

- Baugrenze

Verkehrsflächen
§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

- Öffentliche Verkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie
- Ein- und Ausfahrtsbereich
- Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
- Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und Bindungen für Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
- Zu pflanzende Einzelbäume (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB) (der genaue Standort kann bis zu 5 m von dem in der Planzeichnung angegebenen Standort abweichen)

Sonstige Planzeichen

- Flächen für Nebenanlagen und Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr.4 BauGB)

Zweckbestimmung
- St — Stellplätze
- Fr — Freilager
- Lärmschutzwand — Abgrenzung der Lärmpegelbereiche im SO 1 (siehe textliche Festsetzung Nr. 6)
- Werbepylon (Standlogo) (§ 9 Abs. 4 BauGB LV.m.§ 86 BauO NRW) (siehe textliche Festsetzung Nr. 10.1)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)

- (1) Begrünung der Stellplatzanlagen im SO1 (siehe textliche Festsetzung Nr. 7.2)
- (2) Begrünung der Stellplatzanlagen im SO2 (siehe textliche Festsetzung Nr. 7.3)
- (3) Höhenwechselnde Bepflanzungen im SO2 (siehe textliche Festsetzung Nr. 7.4)
- (4) Hauptgrasbereiche Bepflanzungen entlang der Borussiastraße (siehe textliche Festsetzung Nr. 7.5)
- (5) Flächenhafte Begrünung im SO 1 (siehe textliche Festsetzung Nr. 7.6)
- (6) Dachbegrünung im SO 2 (siehe textliche Festsetzung Nr. 7.7)
- (E) Grundstücksflächen, auf denen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind (siehe textliche Festsetzung Nr. 9)
- (A) Ausgleichsflächen, die den mit E gekennzeichneten Eingriffsflächen zugeordnet werden

KENNZEICHNUNGEN

1.) Flächen, bei deren Bauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen erforderlich sind (§ 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB)

2.) Flächen, unter denen der Bergbau umgegangen ist (§ 9 Abs. 5 Nr. 2 BauGB)

DARSTELLUNGEN OHNE FESTSETZUNGSCHARAKTER

- Vorgesehene Stellplatzaufteilung
- Geplantes Gebäude
- Vorgesehene Sickermulde

BESTANDSDARSTELLUNGEN

- Vorhandene Gebäude
- Flurstücksgrenze
- 1263 — Flurstücksnummer
- Böschung
- Vorhandene Stellplätze

Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO -) in der derzeit gültigen Fassung
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung -PlanzV 90-) vom 18.12.1990 (BGBl. I, S. 58) in der derzeit gültigen Fassung
- Bauordnung für das Land NW (BauONW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NRW, S. 256/ SGV.NRW.232) in der derzeit gültigen Fassung
- Gemeindeordnung für das Land NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW, S. 666/ SGV.NW.2023) In der derzeit gültigen Fassung
- Landeswassergesetz (LWG) vom 25.06.1995 GVBlNW.S.384; GVBlNW.1995 S.248) In der derzeit gültigen Fassung
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 21.09.1998 (BGBl. I S.2994) In der derzeit gültigen Fassung
- Landschaftsgesetz (LG) vom 21.07.2000 (GV NRW S. 568) In der derzeit gültigen Fassung

1) Die Planunterlage entspricht den Anforderungen der § 1 der Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 1990) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I, S. 58). Die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke stimmen mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters Stand 28.02.2006 überein. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig möglich.

Dortmund, den 07.11.2007

Vermessungsdirektor

2) Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 01.10.1998 nach § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 12 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141; BGBl. III / FNA 213-1) sowie in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666, SGV NRW 2023) beschlossen, das Verfahren für den Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) Lü 176 einzuleiten und die Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB an der Beratung zu beteiligen.

Dortmund, den 07.11.2007

Oberbürgermeister

3) Die Öffentliche Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414; BGBl. III / FNA 213-1) hat in der Zeit vom 08.05.2006 bis 19.05.2006 einschließlich stattgefunden.

Dortmund, den 10.11.2008

Bezirksvertreter

4) Der Rat der Stadt hat am 11.09.2008 nach § 3 Abs. 2 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414; BGBl. III / FNA 213-1) beschlossen, diesen Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung (Ihrer VEP-Lü 176) auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. (Öffentlichkeitsbeteiligung).

Dortmund, den 7.11.08

Oberbürgermeister

5) Dieser Entwurf des Bebauungsplanes Lü 176 -Borussiastraße- hat mit Begründung nach § 3 Abs. 2 BauGB auf der Dauer von einem Monat vom 20.10.2008 bis 20.11.2008 nach Bekanntmachung im Internet öffentlich ausgelegen. Öffentlichkeit bestand Gelegenheit zur Erörterung.

Dortmund, den

Bezirksvertreter

6) Der Rat der Stadt hat am 28.03.2009 nach § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414; BGBl. III / FNA 213-1) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S., 666, SGV NRW 2023) diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Dortmund, den 7.7.09

Oberbürgermeister

Bezirksvertreter

7) Hiermit wird verbescheinigt § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalen Satzungen (Bekanntmachungsverordnung- Bekannt VO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516; SGV NRW 2023) beachtigt, dass der Wortlaut der Satzung über den Bebauungsplan Lü 176 -Borussiastraße- mit dem Beschluss des Rates vom 28.03.2009 übereinstimmt und dass die Verfahrensvorschriften gemäß § 2 Abs. 1 und 2 Bekannt VO eingehalten worden sind.

Dortmund, den 27.11.09

Oberbürgermeister

8) Der Rat der Stadt hat am 28.03.2009 nach § 5 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414; BGBl. III / FNA 213-1) beschlossen, den Flächennutzungsplan der Stadt Dortmund vom 22.05.2009 entsprechend teilweise geändert werden. Mit dieser Änderung wird die Darstellung des Flächennutzungsplanes, dass der Wortlaut der Satzung über den Bebauungsplan Lü 176 -Borussiastraße- mit dem Beschluss des Rates vom 28.03.2009 übereinstimmt und dass die Verfahrensvorschriften gemäß § 2 Abs. 1 und 2 BekanntVO eingehalten worden sind.

Dortmund, den 15.11.2009

Bezirksvertreter

Für die Bearbeitung des Planentwurfes:

atelier stadt & haus
Gesellschaft für Stadt- und Raumplanung mbH
Ansprechpartner:
Arnoldstraße 75
45130 Essen
mail@atelierstadtundhaus.de
Telefon: 02 01 / 8 59 75-0
Telefax: 02 01 / 8 92 70-60
www.atelierstadtundhaus.de

I. Textliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung

1.1 In dem gem. § 9 Abs. 1 BauGB LV.m. § 11 Abs. 2 BauNVO festgesetzten Sondergebiet SO 1 "Büro und Verwaltung" sind Büro- und Verwaltungsnutzungen zulässig.

1.2 In dem gem. § 9 Abs. 1 BauGB LV.m. § 11 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO festgesetzten Sondergebiet SO 2 für großflächigen Einzelhandel "Bau- und Gartenmarkt" ist ein Baumarkt mit Gartenausstattung mit einer maximalen Verkaufsfläche von insgesamt 14.000 qm zulässig.

1.3 Gem. § 11 Abs. 2 BauNVO sind für das Kernsortiment folgende Sortimente zulässig (dabei darf die Verkaufsfläche bei keinem Einzelsortiment größer als 800 qm sein):

Kernsortiment 1
Werkzeuge, Maschinen (auch Elektro-), Baugeräte, Kleineisenwaren, Beschläge, Leitern, Bahnen, Matratzen, Elektroinstallationsgeräte und -materialien, Auto- und Fahrradteile, -elektrik, -pflegemittel, Kaminöfen und Zubehör
- Draht- und Drahtstifte aus Eisen (ohne Weichmetall)- Werkzeuge (auch Pflasterer- und Elektrowerkzeuge), Maschinen, Baugeräte, Beschläge, Eisenkurzwaren, Leitern, Behälter, Geräte, Sicherheitsschrank, Pumpen, Kompressoren
- Hobbie- und verarbeitungsmaschinen, Werkzeuge und Zubehör, Baumaschinen
- Geräte und Einrichtungen zur Elektrizitätserzeugung, -umwandlung und - verteilung (skrzeuge, Installationsgeräte bis 1.000 V, Installationsmaterial, Kabel, Leuchten, Lampen, Leitungen, Kabel, Elektromaterialien), Schwachstromtechnik
- Elektrische Geräte für Garten
- Elektrische Mess-, Prüf-, Regel-, Steuerungsgeräte und -einrichtungen
- Elektrodetechnische Erzeugnisse, Einzelteile, Zubehör
- Autoelektrik, Kraftwagenteile, Berufungen, Autopflegemittel
- Kaminöfen und Zubehör

Kernsortiment 2
Installationsgegenstände u. -material für Wasser, Gas u. Heizung,Badezimmerzentrale
- Installationsgeräte und -materialien für Wasser, Gas und Heizung, Sanitäre Becken, Wannen, Waschs- und Spülbecken, Klosetts und Zubehör, Wasserkocher, Armaturen, Heizkörper, Ausdehnungsgefäße, Brenner, Steuerungen, Dachrinnen, Regenrohre, Kunststoffrohre, Bodenbeläge (Fertigböden, Duschwände), Schutzmittelbeläge, Saunas

Kernsortiment 3
Holz, Baustoffe aus Holz, Metall und Kunststoff, mineralische Baustoffe, Fertigteilbauten, Baustoffe, bautmaterialien, Steinzeug, Glas, Fliesen; Folien, Bauteilschutz, Mörtlizen
- Holz, Baustoffe aus Holz, Metall und Kunststoff, Markisen, Zaunteile
- Zement, mineralische Bindemittel, Mörtel, Edelputz
- Bodenplatten, Wand- und Bodenfliesen
- Bauplatten (z. B. Gipskarton-, Isolan, Dämm-, und Lakrithbauplatten), mineral. Isolierstoffe
- Trier, Dachpappe und Abdichtungsmaterialien, nichtmetallische bodenmittel, Rieselplas
- Fertigbauelemente, -bauten und verwandte Konstruktionen für Wohnzwecke
- Rohre, Rohrverbindungsstücke, Schläuche, nichtmetallische Dichtungsmittel und Ledermaren
- Pfannen, Folien aus Kunststoff
- Bauteilschutzmittel z. B. Spachtels, Vergussmassen, Abdichtungsbäts, Dichtungsbänder
- Kleinbotbad, Badezimmerausrüstung, Regale, Bürmöbel (maximal 200 qm VK)

Kernsortiment 4
Farben, Lacke, Tapeten, Klebstoffe, Bodenbeläge (ohne Teppich)
- Anstrichfarben, Lacke und Lackfarben, Sonstige Anstrichstoffe, Malerpinsel und Bürsten,
- Klebstoffe, Kleinemittel, Bodenspachtel, Tapetenkleinmittel
- Tapeten (einschließlich Wand- und Deckenbeläge)
- Textile und nichttextile Bodenbeläge (ohne Teppiche)

Kernsortiment 5
Ballon-, Terrassen-, Gartenmöbelträgern und -geräte, Drahtgeflechte, Spielgeräte, Kerosin
- Ballons, Terrassen-, Gartenmöbelträgern (Anl, Garten-, Campingmöbel und Auflagen, Drähgeflte, Gartenkamine, Brennmaterialien)
- Bodenbearbeitungs- und verwandte Geräte, Schneidgeräte für den Garten, Land- und Forst
- Drahtgeflechte, -gewebe und -zubehör
- Spielgeräte für Garten und Spielplatz
- Campingartikel (z. B. Zelte)
- Blumentöpfe, Gartenkeramik, (z. B. Springbrunnen, Blumensäulen, -töpfe)
- Fertigbauten aus Holz, Metall und Kunststoff (Gartenhäuser, Kinderblockhäuser, Gewächshäuser)

Kernsortiment 6
Pflanzen, Sträuchen, Gehölze, Samen, Saatgut, Düngemittel, Pflanzenschutz
- Baumschule, Containern, Beeh, Topf- und Wasserpflanzen, Stauden, Gehölz
- Samen, Zwiebeln, Knollen u. ä., Saatgut
- Saaten- und Pflanzenschutzmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel
- Düngemittel, Torf, Erde

Kernsortiment 7
Lebende Tiere und damit in Verbindung stehende Tierpflegemittel, Zooartikel

1.4 Auf einer Verkaufsfläche von maximal 1.000 cm sind folgende zentrenrelevante Randsortimente zulässig:

	(Maximalwert je Warengruppe)
Einrahmbild mit Bekleidung	50
Nahrungs- / Genuss- und Futtermittel	
Einrahmbild mit Schuhen	50
Nahrungs- / Genuss- und Futtermittel	
Einrahmbild mit Haushaltstextilien	50
Einrahmbild mit Haushaltswaren	50
Einrahmbild mit Beleuchtungsartikeln	100
Einrahmbild mit Haushaltsgegenständen	50
Einrahmbild mit Kunst- und Haushaltsartikeln, Messer, Scheren, Messerschärfgeräte	
Einrahmbild mit keramischen Erzeugnissen und Glaswaren	50
Einrahmbild mit Hobbie- und Bastelbedarf	50
Einrahmbild mit Heimtextilien	100
Einrahmbild mit Schreib- und Papierwaren, Schul- und Büroartikeln	50
Einrahmbild mit Fachbüchern und Fachzeitschriften	50
Einrahmbild mit Unterhaltungszeitschriften, Büchern, Briefmarkenalbum, Ansichtskarten, Briefmarken, Münzen und Geschenkartikeln	50
Einrahmbild mit Spielwaren	50
Einrahmbild mit Fahrrädern	100
Sonstiger Fachhandelsbedarf, endenweilig nicht genannt	100

Nahrungs- / Genuss- und Futtermittel
- Einzelhandel mit Organisationsmitteln für Bürozwecke,
- Einzelhandel mit Waschmitteln für Wäsche, Putz- und Reinigungsmitteln, Bürstenwaren,darunter Haushaltsbesen, Besenmaschinenbürsten, Reinigungs- und Pflegemitteln für Fußböden,Möbel und Teppiche, Schuh-, Leder- und Kleiderpflegemittel, Kerzen, Haushaltsbürsten und -besen
- Schuhwaren, Lederwaren
- Schnittblumen, getrocknete Pflanzen und Blumen, Gebinde

Fahrradteilen, Bereifungen für Fahrräder, sonstige Fahrradteile	50
Tierhaltung (nur im Zusammenhang mit angebotenen lebenden Tieren)	100
Aktions- und Saisonartikel (darunter keine nahversorgungsrelevanten Sortimente - siehe nach Dortmunder Sortimentsliste)	100

1.5 Innerhalb des festgesetzten Sondergebietes sind kleinflächige Einzelhandelsbetriebe der nachfolgenden Branchen als Konzessionäre (Dienstleister) innerhalb des Baumarktes zulässig:

Konzessionäre (Dienstleister)
- Schneiden von Holzzweigen und Baumaschinen
- Schuh- und Schlüsseldienst
- Handwerkervermittlung
- Bistro mit SB, Verkauf von Tellgwaren und nicht alkoholhaltigen Getränken sowie Heißgetränke (Cafe, Kakao, Tee, etc.) mit einer maximalen Nutzfläche von 100 qm

2. Maß der baulichen Nutzung

2.1 Grundflächenzahl
In dem Sondergebiet SO 2 kann die festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) abweichend von § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO durch die Grundflächen von Stellplätzen und ihren Zufahrten bis zu einer GRZ von 0,9 überschritten werden.

2.2 Gesamthöhe
Die festgesetzte Gesamthöhe des Gebäudes von 115,0 m über NN darf durch Glasdächer, technische Einrichtungen und Werbeanlagen um bis zu 4 Meter überschritten werden.

3. Abstandsflächen

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2a BauGB befindgt in den Sondergebieten die Abstandsfläche 0,25 H.

4. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

Innerhalb des Sondergebietes SO 2 sind Stellplätze nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und den gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB festgesetzten Flächen für nebenanlagen und Stellplätze zulässig.

5. Einsatz erneuerbarer Energien (§ 9 Abs.1 Nr.23b BauGB)

Die Statik des größten Teils der Hauptgebäude ist so bemessen, dass Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie durch Solar- oder Photovoltaikanlagen erstellt werden können, (Schrägdach: durchschnittlich 20kg/m², Flachdach: zusätzliche Punktlasten 75 kg, zusätzliche Flächenlast: 20 kg/m2 bei vorhandener Belüftung.) Die notwendigen Schächte für vertikale Führung von Leitungen sind vorzusehen.

6. Immissionsschutz

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB muss die Luftschalldämmung von Außenbauteilen innerhalb des Sondergebietes SO 1 mindestens den folgenden Anforderungen der DIN 4109 - Schallschutz im Hochbau entsprechen:
- Lärmpegelbereich IV (Schalldämmmaße für Büroräume u.ä. R'w,res dB(A) von 35 dB(A) für den in der Planzeichnung gekennzeichneten Bereich bis zur Zeche Ospel bzw. der Bahnlinie
- Lärmpegelbereich III (Schalldämmmaß für Büroräume u.ä. R'w,res dB(A) von 30 dB(A)) für die übrigen Bereiche des Sondergebietes SO 1

7. Grünordnerische Maßnahmen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB)

7.1 Hinsichtlich der folgenden grünplanerischen Maßnahmen gilt einheitlich, dass die gepflanzten Gehölze und hergestellten Pflanzflächen dauerhaft zu erhalten und fachgerecht zu pflegen sind. Die Pflanzbeete sind gegen Überfahren zu schützen. Abgängige Bäume und Gehölze sind durch gleichartige zu ersetzen. Hinsichtlich der Pflanzauswahl gelten die Empfehlungen der Pflanzenliste (Anlage zu den textlichen Festsetzungen). Die Pflanzmaßnahmen sind spätestens in der Bepflanzungs- und Baumsaison der Stadt Dortmund als Pflanzjahr vorzugehen. Die Maßnahmen sind fachgerecht durchzuführen. Nach Abfauf der Entwicklungspflege sind die Maßnahmen von der Stadt Dortmund, vorzeitlinend durch den Bezirksvertreter - und Grünflächenbetrieb Dortmund, abzunehmen. Eine Kopie des Abnahmeprotokolls ist dem Amt zuzusten.

7.2 In der mit der Ziffer (1) gekennzeichneten Sondergebietsfläche SO1 sind auf den Stellplatzflächen je angefangene 2 Längsparkplätze oder je angefangene 5 Senkrechtparkplätze jeweils ein großstroniger Laubbaum, hochstämmig, Stammmindestumfang 18 - 20 cm, gemessen in 1,0 m Höhe, zu pflanzen. Es sind mindestens 82 Bäume zu pflanzen. Es sind Bäume der Baumart Acer platanoides, Quercus robur oder Sorbus aucuparia zu verwenden. Die mit Bodendeckern, Stauden oder Gräsern bepflanzten Baumscheiben sind in einer Größe einer Stellplatzfläche vorzusehen. Bei großflächiger Stellplatzanlagen ist im Planschnitt vorzusehen, dass die zu pflanzenden Bäume mittelfristig ein nahezu geschlossenes Kronendach ausformen.

7.3 Für die gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB festgesetzten zu pflanzenden Einzelbäume innerhalb der mit der Ziffer (2) gekennzeichneten Sondergebietsfläche SO2 ist jeweils ein großstroniger Laubbaum der Baumart Acer platanoides, hochstämmig, Stammmindestumfang 18 - 20 cm, gemessen in 1,0 m Höhe, zu pflanzen. Es sind mindestens 82 Bäume zu pflanzen. Es sind Bäume der Baumart Acer platanoides, Quercus robur oder Sorbus aucuparia zu verwenden. Die mit Bodendeckern, Stauden oder Gräsern bepflanzten Baumscheiben sind in einer Größe einer Stellplatzfläche vorzusehen. Bei großflächiger Stellplatzanlagen ist im Planschnitt vorzusehen, dass die zu pflanzenden Bäume mittelfristig ein nahezu geschlossenes Kronendach ausformen.

7.4 Innerhalb der mit der Ziffer (3) gekennzeichneten Pflanzflächen sind flächig heimische und standortgerechte Großsträucher und Sträucher der nachfolgenden Artenliste zu pflanzen,

7.5 Innerhalb der mit der Ziffer (4) gekennzeichneten Pflanzflächen sind bodendeckende Pflanzungen aus Stauden und/oder Rasenpflanzen der Arten aus der nachfolgenden Artenliste vorzunehmen und dauerhaft zu erhalten.

7.6 In der mit der Ziffer (5) gekennzeichneten Sondergebietsfläche sind mindestens 1.171 qm als flächige Gehölzstrukturen anzulegen. Es sind Großsträucher und Sträucher der nachfolgenden Pflanzenauswahlliste zu pflanzen.

7.7 Für die gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB erfang der Borussiastraße festgesetzten, insgesamt 28 zu pflanzenden Einzelbäume im Stammabstand von 12 m ist als Baumart Vitex-Linde (Tilia cordata), hochstämmig, Stammmindestumfang 18 - 20 cm, gemessen in 1,0 m Höhe, zu pflanzen.

7.8 Artenliste für flächige Anpflanzungen

Botanische Bezeichnung	Deutsche Bez.	Botanische Bez.	Deutsche Bezeichnung
Sträucher			
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel	Rosa acerosa	Feld-Rose
Cytisus scoparius	Besen-Ginster	Rosa canina	Hunds-Rose
Euonymus europaea	Pfaffenhütchen	Rubus caesius	Kratzbeere
Frangula alnus	Faulbaum	Rubus fruticosus	Wilde Brombeere
Ligustrum vulgare	Rote Heckenkirsche	Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Prunus spinosa	Schlehe	Sambucus racemosa	Roter Holunder
Rhamnus catharitica	Kreuzdorn	Viburnum opulus	Gewöhnlicher Schneeball
Großsträucher			
Acer campestre	Feld-Ahorn	Prunus padus	Trauben-Kirsche
Corylus avellana	Hasel	Pyrus pyraster	Holz-Birne
Crataegus laevigata	Zweigriffliger Weißdorn	Salix alba	Silber-Weide
Crataegus monogyna	Eingriffliger Weißdorn	Salix pentandra	Lorbeer-Weide
Ilex aquifolium	Stechpalme	Salix triandra	Mandel-Weide
Malus sylvestris	Echte Mispel	Sorbus aucuparia	Eberesche
Populus tremula	Zitter-Pappel		
Rank- und Kletterpflanzen			
Bryonia dioica	Rote Zaunrübe	Humulus lupulus	Hopfen
Clematis vitalba	Wald-Rebe	Lonicera periklymenum	Wald-Geißblatt
Hedera helix	Efeu		

Bodendecker / Stauden / Gräser u.a., z.B. für Baumscheiben			
Ajuga reptans	Günsel	Lonicera nitida	Heckenkirsche
Calluna vulgaris	Sonnenwirbelie	Luzula multiflora	Vielblütige Waldsimse
Carex sylvatica	Wald-Segge	Luzula pilosa, -sylvatica	Breitblättrige Waldsimse
Cotoneaster dammeri	Zwergmispel	Lysimachia nummularia	Pfennigkraut
Deschampsia caespitosa	Rasenschmiele	Potentilla fruticosa	Fingerstrauch
Festuca ovina	Schaf-Schwingel	Rosa rugosa	Rose
Galium odorata	Waldmeister	Salvia jaurnica	Spleenwurz
Gentiana acaulis, - pilosa	Engl.=Bellenarter Gimster	Stephanandra incisa	Kranzspiere
Genista tinctoria	Färber-Ginster	Symphoricarpos chenaultii	Schneebeere
Geranium pratense	Wiesen-Storchschnabel	Sedum acre, -reosanguine	Mauer-/Milderpfeffer
Hedera helix	Efeu	Vinca minor	Kleinblättriges
Lamiastrum galeobdolon	Gold-Nesself	Immergrün	

7.9 Dachbegrünung

In dem mit der Ziffer (6) gekennzeichneten Sondergebiet SO 2 sind mindestens 4.036 qm Flachdachfläche unter Berücksichtigung der Hinweise der FLL-Dachbegrünungsrichtlinie 2008 extensiv zu begrünen, dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Aus Gründen einer gesicherten Funktionserfüllung ist eine mindestens 9 cm starke Vegetationstragschicht aufzubringen. Bei Substratstärken von bis zu 20 cm ist eine Verwendung von Sedum-Arten (Sedum-Sprossenmischung) und mindestens 20 % Fläschendeckung zu realisieren. Wasserspeichernde Substrate sind zu verwenden. Bei Zuge der fachgerechten Pflege ist ggf. entstehender Gehölzaufwuchs zu beseitigen.

8. Zuordnung der Flächen für Ausgleichsmaßnahmen zu den "Eingriffsbereichen", in denen Eingriffe aufgrund sonstiger Festsetzungen zu erwarten sind (§ 9 Abs. 1 a BauGB)

Die im Bebauungsplan mit (A) festgesetzte Fläche für Ausgleichsmaßnahmen wird den mit (E) bezeichneten Eingriffsbereichen zugeordnet.

9. Ökologische Ausgleichsflächen und -maßnahmen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

9.1 Die mit dem Signet (A) gekennzeichnete, 17.934 qm große Ausgleichsfläche in Mengede-Brünninghausen, Gemarkung Oestrich, Flur 5, Flurstück 7, gilt als ökologischer Ausgleich. Die dort bereits realisierten Aufforstungsmaßnahmen sind im privaten Ökokonto unter der Nummer 23 beim Umweltamt der Stadt Dortmund abgebucht. Mit dem entstehenden Erwerb der noch nicht in Anspruch genommenen 137.023 Ökopunkte dieser Ökokontofläche (entspricht 12.511 qm) wird gemäß Umweltbericht ein erheblicher Ausgleich für die Eingriffe des Bebauungsplanes Lü 176 nachgewiesen. Die Aufforstungsfläche ist in Görde dem Umweltamt der Stadt Dortmund kosten- und lastenfrei zu Coerragen.

10. Gestalterische Festsetzungen auf Grundlage der Landesbauordnung (§ 9 (4) BauGB LV.m.§ 86 BauO NRW)

10.1 Außerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche ist die Errichtung eines Werbepylons nur an dem in der Planerstellung festgesetzten Standort mit einer maximalen Gesamthöhe von 20 m (ubBau). Der tatsächliche Aufstellort darf sie zu 5 Meter von dem in der Planzeichnung festgesetzten Standort abweichen.

10.2 Die Größe von Werbeanlagen an Gebäuden dürfen folgende Maße nicht überschreiten:
a) In der Höhe dürfen Werbeanlagen höchstens an Ortlinie der Brüstungsoberkante des Gebäudeseite einnehmen.
b) In der Höhe dürfen Werbeanlagen höchstens an Ortlinie der Brüstungsoberkante des Gebäudeseite einnehmen.
c) Von den vorgenannten Festsetzung in und b) sind unbeschränkte Ausnahmen zugelassen.

10.3 Als Werbeanlagen sind unzulässig:
a) bewegliche (technisch) Lichtwerbung, bei denen die Beleuchtung ganz oder teilweise im Wechsel an- und ausgeschaltet wird (Blinklichtlinie),
b) Werbeanlagen, die, freischwende Werbeanlagen, deren Höhe folgende Maße überschreitet:
bei Fahnen, Werbemasten und vergleichbaren Anlagen: 5,00m (mit Ausnahme des nach Festsetzung 6.1, zulässigen Werbepylons).
bei Plakatwänden, Silluten und vergleichbaren Anlagen: 3,5m,
c) Werbeanlagen oberhalb der Traufkhe von Gebäuden. Als Ausnahme davon ist oberhalb der Attika an Insgesamt 3 Stellen eine Werbeanlage als Werbeschrift in einer Höhe von maximal 4 Metern zulässig.

II. Hinweise

1. Umweltbericht
Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet wurden. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung, wird vorliegenden Bebauungsplan beigefügt und enthält schließlich zur Offenlegung der Anwendung der Eingriffsregelung. Dem Umweltbericht sind Informationen und Bestimmungen, u. a. zur Vermeidung von Eingriffen und zur Ausgleichung der grün- und landschaftsgerechten Ausführungsm